

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

<b>Verband:</b>	Verband medizinischer Fachberufe e.V.
<b>Datum:</b>	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1, § 174 Abs. 1	(1) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Fachkundebescheinigung gilt als Bescheinigung nach <u>§ 47 Absatz 3</u> fort. Für Strahlenschutzbeauftragte, die vor dem 1. August 2001 nach der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S.1321) in der bis zum 30. Juli 2001 geltenden Fassung oder die vor dem 1. Juli 2002 nach der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung bestellt wurden, gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als erworben und als bescheinigt nach <u>§ 47 Absatz 3</u> . Für Einzelsachverständige oder prüfende Personen einer Sachverständigenorganisation, die nach § 66 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder § 4a der Röntgenverordnung in	redaktionell	Verweis unrichtig	§ 47 Abs. 2 StrlSchV statt § 47 Abs. 3 StrlSchV

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>der in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmt wurden und die bis zum 31. Dezember 2018 noch als solche tätig waren, gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als erworben und bescheinigt nach <u>§ 47 Absatz 3</u>.</p> <p>§ 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>			
2	Art. 1, § 174 Abs. 2	<p>(2) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt als Bescheinigung nach § 48 Absatz 3 Satz 1 fort. Hat die zuständige Behörde nach <u>§ 30 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung</u> in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung festgestellt, dass die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz mit dem Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, so gilt diese Feststellung als Zulassung nach § 48 Absatz 3 Satz 2 fort. Galten erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz nach <u>§ 30 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung</u> in der bis zum</p>	inhaltlich	<p>Allein der Verweis auf § 30 Abs. 4 StrlSchV ist nicht ausreichend. Zahlreiche Medizinische, Zahnmedizinische und Tiermedizinische Fachangestellte haben Kenntnisse im Strahlenschutz auf der Grundlage des § 18 a Abs. 3 Satz 3 RöV erworben.</p>	Ergänzung von § 18 a Abs. 3 Satz 3 RöV

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		31. Dezember 2018 geltenden Fassung als geprüft und bescheinigt, so gelten sie als geprüft und bescheinigt fort. § 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.			
3	Begründung Seite 263	<p><b>§ 112 Informationspflichten</b></p> <p>...</p> <p>Zu Absatz 2: Betreuungs- und Begleitpersonen betreten in ca. 1% aller Fälle der medizinischen Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung den Kontrollbereich. Zuvor sind sie bereits nach geltender Rechtslage über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung zu unterweisen; sie bestätigen durch Unterschrift, dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben. Die Unterweisung kann ergänzt werden durch ein Informationsblatt, das über die möglichen Gefahren der Exposition unterrichtet. Der Anteil betroffener Betreuungs- und Begleitpersonen beläuft sich auf ca. 1%, d. h. geschätzt 30.000 Fälle pro Jahr, in denen eine <u>medizinische</u></p>	redaktionell	Berufsbezeichnung	Schreibweise „Medizinische Fachangestellte“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<u>Fachangestellte</u> das jeweilige Informationsblatt aushändigt. ...			
4	Begründung Seite 265	<b>§ 115 Expositionspass</b> ... Auf ca. 140 Millionen Röntgenuntersuchungen pro Jahr kommen ca. 2,4 Millionen Untersuchungen mit radioaktiven Stoffen pro Jahr. Daher ist davon auszugehen, dass Patienten, die mit radioaktiven Stoffen untersucht werden, aufgrund früherer Röntgenuntersuchungen in aller Regel einen Expositionspass besitzen. Dieser ist durch <u>medizinische Fachangestellte</u> auszufüllen. ...	redaktionell	Berufsbezeichnung	Schreibweise „Medizinische Fachangestellte“
5	Begründung Seite 312	<b>Zu Nummer 3</b> Bei den hier genannten Personen handelt es sich insbesondere um <u>medizinische Fachangestellte</u> sowie ausgebildetes Krankenpflegepersonal.	redaktionell	Berufsbezeichnung	Schreibweise „Medizinische Fachangestellte“